



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Regenerative Medizin“ der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Auf Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) führte die AQ Austria ein Verfahren zur Programmakkreditierung gemäß § 5 Abs. 1c DUK-Gesetz, §§ 18 und §§ 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm §§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, dem Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Regenerative Medizin“ stattzugeben.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Universität	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems (DUK))
Standort der Universität	Krems
Informationen zum beantragten Studiengang	

Studiengangsbezeichnung	Regenerative Medizin
Studiengangsart	Doktoratsstudium
Regelstudiendauer	6 Semester
ECTS	180
Akademischer Grad	„Doctor of Philosophy“ („PhD“)

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) beantragte am 14.04.2015 die Akkreditierung des PhD-Studiums „Regenerative Medizin“. Dieser Antrag basiert auf einem Antrag der Antragstellerin auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Regenerative Medizin“, der am 02.07.2014 eingebracht und am 20.03.2015 zurückgezogen wurde.

Das Board der AQ Austria hat beschlossen, das Gutachten vom 19.01.2015 zum zurückgezogenen Antrag vom 02.07.2014 in der Version vom 30.09.2014 sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 30.01.2015 als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des neu eingebrachten Antrags vom 14.04.2015 heranzuziehen und von einer Befassung von Gutachter/innen abzusehen.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 28.05.2015. Die Entscheidung wurde am 23.06.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 26.06.2015 rechtskräftig.

4 Antragsgegenstand

Das beantragte Studium soll der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Absolvent/inn/en sollen einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten können.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachter/innen gelangen in ihrem Gutachten vom 19.01.2015 zur abschließenden Beurteilung, dass der von der DUK zur Akkreditierung eingereichte PhD-Studiengang „Regenerative Medizin“ erfolgreich durchführbar ist. Sie sprechen im Gutachten eine Reihe

von Empfehlungen aus, die jedoch einer Akkreditierung nicht im Wege stehen. Alle Prüfbereiche werden durchwegs positiv beurteilt und die Gutachter/innen-Gruppe empfiehlt die Akkreditierung.

Dennoch wurde dem Antrag in der 26. Boardsitzung am 17.03.2015 nicht stattgegeben. Das Board begründete diese Entscheidungen mit Mängeln hinsichtlich des Kriteriums „Studiengang und Studiengangsmanagement“ und sah § 17 Abs. 1 lit. c, e und f als nicht erfüllt an. Grund dafür war eine Bestimmung in der Satzung und der PhD-Ordnung, welche zusätzlich zur Dissertation eine Publikation über die Ergebnisse der Dissertation zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter/innen machte. Diese zusätzliche in Satzung und PhD-Ordnung vorgeschriebene Studienleistung war jedoch nicht im Curriculum mit CP ausgewiesen und führte zu einer Beeinträchtigung der Realisierbarkeit des PhD-Studiums in der vorgesehenen Zeit – so die Begründung des Boards.

Mit dem Antrag vom 14.04.2015 hat die Antragstellerin eine adaptierte PhD-Ordnung eingereicht und die vom Board in seiner 26. Sitzung am 17.03.2015 festgestellten Mängel behoben.

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28.05.2015 beschlossen, dem Antrag der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) auf Akkreditierung des PhD-Studiums „Regenerative Medizin“ stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1c DUK-Gesetz, §§ 18 und §§ 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm §§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme